

Berlin, den 25.06.2011

## **Satzung des Landeskongvents der Theologiestudierenden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

### **§ 1 Der Landeskongvent**

1. Der Landeskongvent der Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist der Interessenverband aller Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
2. Der Landeskongvent fördert die Zusammenarbeit der Theologiestudierenden; er wirkt auf eine Beteiligung an Sach- und Personalentscheidungen der Landeskirche im Bereich der Ausbildung hin.
3. Der Landeskongvent vertritt die Interessen der Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gegenüber der Landeskirche und anderen Institutionen.
4. Der Landeskongvent arbeitet im Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh) mit.
5. Soweit es um Fragen im Bereich der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen geht, arbeitet der Landeskongvent nach Möglichkeit mit den Kongventen der anderen niedersächsischen Kirchen zusammen.
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält der Landeskongvent mit anderen Organisationen Kontakt.
7. Organe des Landeskongvents sind:
  - der Ortskongvent (OK),
  - der DelegiertenRat (DR),
  - der SprecherInnenRat (SR).
8. Delegierte des Landeskongvents bekleiden folgende Ämter:
  - Ausbildungsbeirat (ABR),
  - Koordinationsausschuss (KOA),
  - Kanzel H (KandidatInnen-Zusammenschluss Examen (der) Landeskirche Hannovers),
  - SETh (Studierendenrat Evangelische Theologie),
  - Synode,
  - VertreterIn für besondere Aufgaben.

### **§ 2 Der Ortskongvent**

1. Die Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers an einer Fakultät, kirchlichen Hochschule bzw. einem Fachbereich bilden den Ortskongvent. Einem Ortskongvent gleichgestellt sind Theologiestudierende der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die als Einzelne an einer Fakultät, kirchlichen Hochschule bzw. einem Fachbereich keinen Ortskongvent bilden.
2. Der Ortskongvent wählt für die Dauer von mindestens einem Semester einen SprecherIn oder mehrere SprecherInnen.

3. Der/ Die SprecherIn ist an seiner/ ihrer Fakultät, kirchlichen Hochschule bzw. Fachbereich AnsprechpartnerIn für die AusbildungsreferentInnen der Landeskirche, den SprecherInnenRat sowie für alle Studierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers am jeweiligen Hochschulort.

### **§ 3 Der DelegiertenRat**

1. Dem DelegiertenRat gehören als stimmberechtigt an:

- einE SprecherIn aus jedem Ortskonvent (gemäß § 2.2),
- einE weitereR DelegierteR aus jedem Ortskonvent,
- der SprecherInnenRat (gemäß § 4.5),
- der/ die VertreterIn bzw. die VertreterInnen des DelegiertenRates im ABR,
- der/ die VertreterIn des DelegiertenRates im KOA,
- der/die VertreterIn für den Kanzel H,
- der/die VertreterIn des DelegiertenRates im SETH,
- der/die VertreterIn des DelegiertenRates in der Synode,
- der/die VertreterIn für besondere Aufgaben,
- zwei Studierende der Fachhochschule Hannover, Fachbereich Diakonie, Gesundheit und Soziales,
- zwei Studierende des Missionsseminars Hermannsburg,
- einE StudierendeR des Studienzentrums Krelingen, der/ die Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist.
- Der DelegiertenRat kann weiteren Personen Stimmrecht erteilen.

JedeR Delegierte ist mit maximal einer Stimme stimmberechtigt. Vereint einE FunktionstragendeR mehrere Ämter auf sich, ist er/ sie ebenfalls mit nur einer Stimme stimmberechtigt.

2. Der DelegiertenRat fasst die Arbeit der Ortskonvente zusammen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Landeskonzents.

3. Wichtige Entscheidungen sollten vorher in den Ortskonventen und unter den Studierenden an der Fachhochschule Hannover, Fachbereich Diakonie, Gesundheit und Soziales, diskutiert werden.

4. Der DelegiertenRat ist beschlussfähig, wenn zwei Angehörige des SprecherInnenRates und entweder VertreterInnen aus fünf OK's oder zehn TeilnehmerInnen aus drei OK's anwesend sind.

5. Der DelegiertenRat tagt in der Regel einmal im Semester (Weiteres unter § 12).

### **§ 4 Der SprecherInnenRat**

1. Der SprecherInnenRat führt die Geschäfte des Landeskonzents; er führt die Verhandlungen des Landeskonzents mit der Landeskirche und anderen Organisationen.

2. Der SprecherInnenRat ist in seiner Arbeit dem DelegiertenRat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

3. Der SprecherInnenRat koordiniert die Arbeit der Ortskonvente und sorgt für die Informationsvermittlung.

4. Der SprecherInnenRat besteht aus einem Team von in der Regel drei Theologiestudierenden aus dem DelegiertenRat. Jedes Mitglied des SprecherInnenRates ist jeweils für einen der drei Aufgabenbereiche Kommunikation, Finanzen oder Homepage zuständig. Die Verteilung der Aufgabenbereiche regeln die Mitglieder des SprecherInnenRates untereinander.

5. Der SprecherInnenRat ist mit höchstens vier VertreterInnen im DelegiertenRat stimmberechtigt.

## **§ 5 Wahl des SprecherInnenRates**

1. Der SprecherInnenRat wird aus den anwesenden Delegierten als Team gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei Nach- und Ergänzungswahlen ist Persönlichkeitswahl möglich.
2. Der SprecherInnenRat wird vom DelegiertenRat gewählt.
3. Die Ortskonvente machen dem DelegiertenRat Wahlvorschläge. Die zur Wahl Vorgeschlagenen stellen sich dem DelegiertenRat vor. Der DelegiertenRat wählt den SprecherInnenRat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Sollen Delegierte des Landeskonvents in andere Organisationen entsandt werden, so werden sie vom DelegiertenRat dazu bestimmt.

## **§ 6 Der Ausbildungsbeirat**

1. Der DelegiertenRat wählt zwei VertreterInnen für den Ausbildungsbeirat. Er wählt diese mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
2. Der Landeskonvent schlägt dem Landeskirchenamt (LKA) die gewählten VertreterInnen vor, damit sie in den Ausbildungsbeirat berufen werden. Der Ausbildungsbeirat besteht aus VertreterInnen der Landesynode, des Ausbildungsdezernates, der VikarInnenkurse, der VikariatsleiterInnen, der Institute, die in der Landeskirche mit der Ausbildung beauftragt sind, des PredigerInnenseminars und der theologischen Fakultät Göttingen.
3. Die VertreterInnen im Ausbildungsbeirat sind dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

## **§ 7 Der Koordinationsausschuss**

1. Der DelegiertenRat wählt eineN VertreterIn im Koordinationsausschuss. Er wählt dieseN mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
2. Der Koordinationsausschuss besteht aus einem/ einer VertreterIn des DelegiertenRates und je einem/ einer VertreterIn der Vorbereitungsgruppe der nächsten Tagung. Er koordiniert die Interessen der Vorbereitungsgruppe des Landeskirchenamtes und des DelegiertenRates.
3. Der/ Die VertreterIn im Koordinationsausschuss ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

## **§ 8 Kanzel H**

1. Der DelegiertenRat wählt eineN VertreterIn für den Kanzel H. Er wählt dieseN mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
2. Der/ Die VertreterIn für den Kanzel H informiert die ExamenskandidatInnen über die Prüfungsordnungen und über die Examensthemen der letzten Jahre; er/ sie gibt den Studierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Hilfestellung bei Fragen zum Examen.
3. Der/ Die VertreterIn für den Kanzel H ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 SETH**

1. Der DelegiertenRat wählt eineN VertreterIn für den SETH. Er wählt dieseN mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
2. Der SETH vertritt die Studierenden der evangelischen Theologie gegenüber der EKD. Die dem Landeskonvent vergleichbaren Gremien in den Landeskirchen sowie die Fachschaften der evangelisch-theologischen Fakultäten entsenden VertreterInnen in den SETH.
3. Der/ Die VertreterIn im SETH ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

## **§ 10 Synode**

1. Der DelegiertenRat wählt eineN VertreterIn für die Synode. Er wählt dieseN mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
2. Der/ Die SynodenvertreterIn organisiert die Präsentation des Landeskonvents bei der Landessynode und ist bemüht, Kontakte zu Synodalen zu knüpfen.
3. Der/ Die VertreterIn für die Synode ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 VertreterIn für besondere Aufgaben**

1. Der DelegiertenRat kann eineN VertreterIn für besondere Aufgaben wählen. Er wählt dieseN mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
2. Der/ Die VertreterIn für besondere Aufgaben ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

## **§ 12 Sitzungen**

1. Die Sitzungen des DelegiertenRates und der Ortskonvente sind für die Angehörigen des Landeskonvents öffentlich.
2. Der SprecherInnenRat beruft die Sitzungen des DelegiertenRates mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Sitzungstermine werden in der Regel auf der vorangehenden Sitzung festgelegt.
3. Die Formalia werden auf jeder Sitzung abgehandelt. Diese beinhalten die Berichte aus den einzelnen OK's, des SprecherInnenRates und der Funktionstragenden sowie Wahlen (gemäß §§ 4-11), Beschlüsse und Abstimmungen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gefasst, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten entschieden.
5. Ein Protokoll wird zu jeder Sitzung erstellt, den Delegierten zur Verfügung gestellt und auf der nächsten Sitzung durch die Delegierten genehmigt.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

1. Änderungen der Satzung werden als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zum DelegiertenRat genannt. Der Entwurf der Änderung liegt den Ortskonventen mindestens drei Wochen vor der Sitzung des DelegiertenRates vor.
2. Der DelegiertenRat beschließt Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt in der jetzigen Form am 25.06. 2011 in Kraft.